

PRESSEMITTEILUNG

27. Oktober 2022

EZB passt Verzinsung der Mindestreserven an

- Mindestreserven werden zum Zinssatz für die Einlagefazilität verzinst
- Änderung bringt die Verzinsung der Mindestreserven besser in Einklang mit den Geldmarktsätzen

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute beschlossen, die Mindestreserven künftig zum Zinssatz für die Einlagefazilität zu verzinsen. Die Änderung wird mit der am 21. Dezember 2022 beginnenden Mindestreserve-Erfüllungsperiode wirksam.

Bei den Mindestreserven handelt es sich um Kontoguthaben, die die Kreditinstitute im Durchschnitt einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode auf ihren Mindestreserve-Konten bei ihrer nationalen Zentralbank halten müssen.

Bislang wurden sie zum Hauptrefinanzierungssatz der EZB verzinst. Unter den vorherrschenden Markt- und Liquiditätsbedingungen spiegelt der Einlagesatz jedoch die Zinssätze besser wider, zu denen Mittel in Geldmarktinstrumenten angelegt werden können – sofern sie nicht als Mindestreserven gehalten werden –, und zu denen Banken Mittel am Geldmarkt aufnehmen, um ihr Mindestreserve-Soll zu erfüllen.

Medianfragen sind an [William Lelieveldt](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 7316).

Anmerkung

- Die EZB hat Erläuterungen zu den [Mindestreserven](#) und zum [Zinssatz für die Einlagefazilität](#) veröffentlicht.
- Weitere Informationen zu den Mindestreserven finden sich in Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht ([EZB/2003/9](#)) (ABI. L 250 vom 2.10.2003, S. 10).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.